



03

EU-MIDIS

Erhebung der Europäischen Union
zu Minderheiten und Diskriminierung

Deutsch

2010



Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“ **Rechtsbewusstsein und Gleichbehandlungsstellen**

Stärkung der Grundrechte-Architektur in der EU III

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

EU-MIDIS

ERHEBUNG DER EUROPÄISCHEN UNION ZU MINDERHEITEN UND DISKRIMINIERUNG

WAS ist EU-MIDIS?

EU-MIDIS steht für *European Union Minorities and Discrimination Survey* (Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung).

Dabei handelt es sich um die erste EU-weite Erhebung, bei der ZuwandererInnen und ethnische Minderheitengruppen zu ihren Erfahrungen mit Diskriminierung und krimineller Viktimisierung im Alltag befragt wurden. Sie beinhaltet außerdem die ersten EU-weit erhobenen Daten zum Bewusstsein von Minderheiten für ihre Rechte im Bereich der Nichtdiskriminierung, einschließlich ihres Wissens über Gleichbehandlungsstellen.

Da viele Fälle von Diskriminierung und Viktimisierung nicht gemeldet werden und in vielen Mitgliedstaaten aktuelle Datenerhebungen über Diskriminierung und Viktimisierung von Minderheitengruppen nur in begrenztem Maße verfügbar sind, liegen mit der Erhebung EU-MIDIS die bislang umfangreichsten Daten über das Ausmaß von Diskriminierung und Viktimisierung von Minderheiten in der Europäischen Union vor. Darüber hinaus umfasst die Erhebung Informationen zu Diskriminierungsraten und Gründen, aus denen die Diskriminierung nicht gemeldet wird.

- **Insgesamt wurden 23 500 Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Angehörige einer ethnischen Minderheit in allen 27 Mitgliedstaaten der EU im Laufe des Jahres 2008 persönlich befragt.**
- **Zu den befragten Gruppen zählten unter anderem NordafrikanerInnen und AfrikanerInnen südlich der Sahara, Roma sowie Mittel- und Osteuropäer.**

WEITERE INFORMATIONEN ÜBER DIE ERHEBUNG

Die Veröffentlichung „EU-MIDIS at a glance“ (EU-MIDIS auf einen Blick) ist eine Einführung in die Erhebung, die folgende Informationen beinhaltet: einige der wichtigsten Erkenntnisse, eine Erläuterung zu den befragten Gruppen, die Erhebungsorte sowie Informationen zu der Art und Weise der Befragung.

Der Bericht über die wichtigsten Ergebnisse von EU-MIDIS (EU-MIDIS Main Results Report) beinhaltet umfassende Informationen zu allen Gesichtspunkten der Erhebung.

Weitere Informationen: <http://fra.europa.eu/eu-midis>

- **Durch die Verwendung desselben standardisierten Fragebogens in allen 27 Mitgliedstaaten gestattet EU-MIDIS den Vergleich der Ergebnisse zwischen den verschiedenen befragten Minderheitengruppen und zwischen Mitgliedstaaten.**
- **Die Erhebung beruhte auf dem Prinzip der Zufallsstichproben, um sicherzustellen, dass möglichst repräsentative Ergebnisse für die befragten Gruppen am Ort der Befragung erzielt wurden.**
- Außerdem wurden in zehn Mitgliedstaaten 5 000 Personen aus der Mehrheitsbevölkerung befragt, die in denselben Wohngebieten leben wie die befragten Minderheiten, um die Ergebnisse bei ausgewählten Fragen vergleichen zu können. Einige Fragen sind direkt mit Fragen der Eurobarometer-Erhebung an die Mehrheitsbevölkerung vergleichbar.
- Die einzelnen Befragungen dauerten zwischen 20 Minuten und einer Stunde, dabei beantworteten die TeilnehmerInnen eine Reihe detaillierter Fragen.

Der dritte Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“

Der Schwerpunkt dieses Berichts liegt auf dem Wissen der Befragten über ihre Rechte im Bereich der Nichtdiskriminierung, einschließlich des Wissens über Gleichbehandlungsstellen (und zugehörige Organisationen) in Mitgliedstaaten. Bei dem Bericht handelt es sich um den dritten Band der Reihe von Berichten zu EU-MIDIS mit dem Titel „Daten kurz gefasst“, die jeweils spezifischen Ergebnissen der Erhebung gewidmet sind. Der erste Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“ beinhaltete die wichtigsten Erkenntnisse in Bezug auf die Befragten aus der Gruppe der Roma, der zweite Bericht enthielt die Ergebnisse für alle Befragten, die sich selbst als MuslimInnen bezeichnen.

Die Berichte der EU-MIDIS-Reihe „Daten kurz gefasst“ geben nur einen ersten Einblick in die vollständigen Ergebnisse der Erhebung und sollen den LeserInnen einige wesentliche Erkenntnisse erläutern.

DATEN KURZ GEFASST-BERICHT 3

WICHTIGSTE ERKENNTNISSE ZU RECHTSBEWUSSTSEIN UND GLEICHBEHANDLUNGSSTELLEN

Bewusstsein für Antidiskriminierungsgesetze

- 57 % aller Befragten waren sich nicht bewusst oder wussten nicht mit Sicherheit, dass es in Verbindung mit drei verschiedenen Bereichen Antidiskriminierungsgesetze im Zusammenhang mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft gibt.
- 25 % aller Befragten, die einer ethnischen Minderheit angehören bzw. einen Migrationshintergrund haben, sagten, dass sie wissen, dass es in Verbindung mit den drei folgenden Bereichen – Beschäftigung, Güter und Dienstleistungen sowie Wohnraum – Antidiskriminierungsgesetze gibt.
- Die Befragten wussten eher von der Existenz von Antidiskriminierungsgesetzen in Bezug auf den Bereich Beschäftigung als in Bezug auf die Bereiche Güter und Dienstleistungen sowie Wohnraum. 39 % aller Befragten wussten von der Existenz von Antidiskriminierungsgesetzen im Bereich Beschäftigung, 30 % im Bereich Güter und Dienstleistungen und 31 % im Bereich Wohnraum.
- Bei der Befragung über die verschiedenen Bereiche, in denen solche Gesetze Anwendung finden könnten (Beschäftigung, Güter und Dienstleistungen sowie Wohnraum), hatten die einzelnen Minderheitengruppen in der Regel denselben Kenntnisstand oder dieselben Kenntnislücken in Bezug auf die Existenz von Antidiskriminierungsgesetzen. Beispielsweise sind sich Minderheitengruppen in Frankreich eher der Existenz von Antidiskriminierungsgesetzen in verschiedenen Bereichen bewusst, die Minderheitengruppen in Spanien verfügen dagegen tendenziell über ein geringer ausgeprägtes Bewusstsein.

Bewusstsein für die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- In 19 der 27 EU-Mitgliedstaaten gaben Befragte, die einer Minderheit angehören, häufiger als Befragte aus der Mehrheitsbevölkerung an, noch nie etwas von der Charta gehört zu haben.

Wissen über Gleichbehandlungsstellen

- 80 % der Befragten konnten keine einzige Organisation nennen (entweder eine Regierungsorganisation, eine unabhängige Einrichtung oder Behörde (z. B. eine Gleichbehandlungsstelle) oder eine Nichtregierungsorganisation (NRO), die Opfern von Diskriminierung Unterstützung anbietet.

- Nachdem ihnen der Name einer Gleichbehandlungsstelle (oder vergleichbaren Organisation) in ihrem Mitgliedstaat genannt wurde, gaben 60 % der Befragten an, noch nie etwas von dieser gehört zu haben.

Gemeldete Fälle und Gründe, aus denen die Diskriminierung nicht gemeldet wird

- Im Durchschnitt ergab sich: 47 % aller befragten Roma, 41 % aller befragten AfrikanerInnen südlich der Sahara, 36 % aller befragten NordafrikanerInnen, 23 % der befragten Mittel- und OsteuropäerInnen, 23 % der Befragten türkischer Herkunft, 14 % der Befragten russischer Herkunft und 12 % der Befragten aus dem ehemaligen Jugoslawien waren aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder nationalen Minderheit bzw. aufgrund ihres Migrationshintergrunds mindestens einmal in den vergangenen 12 Monaten Opfer von persönlicher Diskriminierung. Diese Zahlen lassen sich wie folgt weiter aufschlüsseln:
 - 82 % aller Befragten, die in den vergangenen 12 Monaten Opfer von Diskriminierung wurden, haben den jüngsten Vorfall von Diskriminierung bei keiner Stelle gemeldet.
 - 36 % aller Opfer von Diskriminierung haben den jüngsten Vorfall nicht gemeldet, weil sie nicht wussten, wie sie vorgehen oder wo sie den Vorfall melden sollten.
 - 21 % der Opfer von Diskriminierung meldeten den jüngsten Vorfall nicht, weil es zu viele Schwierigkeiten machte, zu zeitaufwendig oder mit zu viel Bürokratie verbunden war.

DIE ERHEBUNG

Der größte Teil der Fragen im Rahmen von EU-MIDIS befasste sich mit den folgenden Themenkreisen:

- Fragen zur Wahrnehmung verschiedener Arten von Diskriminierung im Wohnsitzland und Fragen zur Kenntnis ihrer Rechte und von Gleichbehandlungsstellen in ihren Mitgliedstaaten sowie von Stellen, bei denen sie Beschwerden über diskriminierende Behandlung vorbringen können;
- Fragen zu den persönlichen Erfahrungen der TeilnehmerInnen mit Diskriminierung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit in neun verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens, und ob die Befragten die Diskriminierung gemeldet hatten;
- Fragen zu den persönlichen Erfahrungen der TeilnehmerInnen als Opfer einer Straftat, einschließlich der Frage, ob sie der Ansicht sind, dass diese Viktimisierung ganz oder teilweise in ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit begründet war, und ob sie dies der Polizei gemeldet hatten;

Den EU-MIDIS-Fragebogen finden Sie unter:
http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/EU-MIDIS_Questionnaire.pdf

- Fragen zu Erfahrungen mit Polizei-, Zoll- und Grenzkontrollen und ob sie glaubten, Opfer diskriminierender ethnischer Profiling-Praktiken (Kategorisierung nach personenbezogenen Herkunftsmerkmalen) geworden zu sein.

Unter Berücksichtigung der genannten Punkte wurden die TeilnehmerInnen zu ihren Erfahrungen mit Diskriminierung und Viktimisierung in den vergangenen fünf Jahren und den letzten 12 Monaten befragt.

STICHPROBE

Alle 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurden in die Erhebung einbezogen.

In jedem Mitgliedstaat wurden eine bis drei Minderheitengruppen mit einem Mindeststichprobenumfang von 500 TeilnehmerInnen pro Gruppe befragt. Insgesamt wurden also zwischen 500 und 1 500 TeilnehmerInnen in jedem Mitgliedstaat befragt. Zum Beispiel: in Italien wurden NordafrikanerInnen, AlbanerInnen und RumänInnen befragt.

Weitere Informationen über die Methodik der Erhebung, die Zusammenstellung der Stichproben und die Feldarbeit finden Sie im technischen Bericht (EU-MIDIS Technical Report) unter:

<http://fra.europa.eu/eu-midis>

DIE BEDEUTUNG DES RECHTSBEWUSSTSEINS UNTER MINDERHEITEN: Bestandteil der Grundrechte-Architektur in der EU

2010 ist ein wichtiges Jahr für die Europäische Union im Bereich der Grundrechte. Mit der Annahme des Vertrags von Lissabon Ende des Jahres 2009 werden wir ZeugInnen des Entstehens einer neuen „Grundrechte-Architektur“ in Europa, wenn die EU sich der Europäischen Menschenrechtskonvention anschließt und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union zehn Jahre nach ihrer Einführung rechtsverbindlich wird. Gleichzeitig wurde eine neue EU-Kommissarin für Grundrechte eingesetzt.

Neben diesen Bausteinen für Grundrechte ist 2010 das Jahr, in dem die Kommission die Umsetzung der „Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft“ 2000/43/EG als Rechtsinstrument zur Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft in der gesamten EU beurteilen wird. Die Richtlinie erfordert die Einrichtung von Gleichbehandlungsstellen in den Mitgliedstaaten zur Bearbeitung von individuellen Beschwerden in Bezug auf Diskriminierung aus den in der Richtlinie genannten Gründen.

Die FRA wurde gebeten, durch die Veröffentlichung einer Reihe von Berichten zu den Auswirkungen der Richtlinie auf die Gesellschaft einen Beitrag zur Überprüfung der Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinie durch die Europäische Kommission zu leisten. Hierzu zählt auch der FRA Bericht *Auswirkungen der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse – Ansichten der Gewerkschaften und der Arbeitgeber in der Europäischen Union*. Dieser

wird gemeinsam mit diesem Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“ und einer geplanten vergleichenden Rechtsstudie zu den Auswirkungen der Richtlinie veröffentlicht. Die Ergebnisse der EU-MIDIS Erhebung und der hier vorliegende spezifische Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“ zu „Rechtsbewusstsein und Gleichbehandlungsstellen“ sind Bestandteil des Beitrags der Grundrechteagentur in Bezug auf die Richtlinie. Der Schwerpunkt des hier vorliegenden Berichts liegt auf den Ergebnissen der Erhebung zum Rechtsbewusstsein und dem Wissen von Minderheiten in Bezug auf Stellen, denen sie Fälle von Diskriminierung melden können. Eine besondere, aus der Erhebung gewonnene Erkenntnis ist, dass sich Minderheiten nicht oder nur in geringem Maße der Existenz von Gleichbehandlungsstellen in einer Reihe von Mitgliedstaaten bewusst sind.

Der Bericht vermittelt ein deutliches Bild von den Unterschieden zwischen der Existenz von Rechtsvorschriften „auf Papier“ und ihrer tatsächlichen Wirkung und spiegelt damit die Tatsache wider, dass sich viele Minderheiten ihrer Rechte nicht bewusst sind und nicht wissen, welchen Stellen sie Fälle von Diskriminierung melden können.

Ergänzend zu diesem Bericht wird die Betrachtung zweier weiterer Berichte der Grundrechteagentur empfohlen, in denen die Situation in Bezug auf andere „Einrichtungen“ in den Mitgliedstaaten untersucht wird, die Bestandteil der Grundrechte-Architektur in der EU sind. Zum einen sind das nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (so genannte Nationale Menschenrechtsinstitutionen oder NHRIs),

die zum Teil auch als Gleichbehandlungsstellen fungieren, und zum anderen sind das nationale Datenschutzbehörden.

Die Kernaussagen des hier vorliegenden Berichts und der beiden anderen Berichte lassen sich wie folgt zusammenfassen: Es besteht erheblicher Verbesserungsbedarf in Bezug auf die Funktionsweise dieser Einrichtungen – Gleichbehandlungsstellen, nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sowie nationale Datenschutzbehörden – in vielen Mitgliedstaaten sowie in Bezug auf das öffentliche Bewusstsein für die Existenz dieser Einrichtungen sowie gegebenenfalls die Möglichkeiten, sich an sie zu wenden.

Ethnische Minderheiten und Personen mit Migrationshintergrund sowie EU-BürgerInnen, die innerhalb der EU umziehen, bilden eine wichtige und wachsende Bevölkerungsgruppe in den Mitgliedstaaten. Es muss gewährleistet werden, dass sie ihre Rechte und Möglichkeiten für den Zugang zu Rechtsmitteln zur Wahrung dieser Rechte kennen. Gleiches gilt für andere Gruppen, die beispielsweise in den Berichten der FRA zu Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung sowie der Geschlechtsidentität als durch Diskriminierung gefährdet ermittelt wurden. Gleichbehandlungsstellen bilden hier ein Schlüsselement und sind zentraler Bestandteil der Grundrechte-Architektur in der EU.

WELCHE FRAGEN WURDEN IN DER ERHEBUNG GESTELLT?

Im Zusammenhang mit der Erhebung wurde den TeilnehmerInnen eine Reihe von Fragen über ihr Bewusstsein für ihre Rechte und für die Gleichbehandlungsstellen gestellt, die im Rahmen der „Richtlinie zur Rassengleichbehandlung“ zum Schutz ihrer Rechte und für die Einreichung von Beschwerden über Diskriminierung eingerichtet wurden. Anschließend wurde den TeilnehmerInnen eine Reihe ausführlicher Fragen zu ihren persönlichen Erfahrungen mit Diskriminierung im Zusammenhang mit ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit oder mit ihrem Migrationshintergrund gestellt (diese Ergebnisse finden Sie im EU-MIDIS-Bericht über die wichtigsten Ergebnisse (Dezember 2009)). Weitere Fragen betrafen die Meldung von Fällen von Diskriminierung sowie die Gründe für das Unterbleiben der Meldung.

Bewusstsein für Antidiskriminierungsgesetze

WISSEN ÜBER GESETZE

Im Zusammenhang mit der Erhebung wurden den TeilnehmerInnen drei Fragen über ihr Bewusstsein für Gesetze im Rahmen der so genannten „Richtlinie zur Rassengleichbehandlung“ gestellt, welche Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft untersagt. Die Fragen betrafen die drei folgenden Bereiche:

Beschäftigung: Das Beispiel in der Frage betraf die Bewerbung auf eine Stelle.

Güter und Dienstleistungen: Das Beispiel in der Frage betraf das Betreten eines Geschäfts, eines Restaurants oder eines Clubs bzw. den Aufenthalt an einem dieser Orte.

Wohnraum: Das Beispiel in der Frage betraf das Mieten oder Kaufen einer Wohnung.

Antidiskriminierungsgesetze im Bereich Beschäftigung

Abbildung 1 zeigt das Gesamtergebnis für alle 23 500 EU-MIDIS-Befragten im Zusammenhang mit ihrem Bewusstsein für Gesetze, die Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft bei der Bewerbung auf eine Stelle verbieten. Die Ergebnisse zeigen, dass 61 % der Befragten entweder der Meinung waren, dass es für diesen Bereich keine Gesetze gibt oder in Bezug auf deren Existenz unsicher waren, während 39 % der Befragten angaben, dass es ein solches Gesetz gibt.

Abbildung 1

Gibt es ein Gesetz, das die Diskriminierung von Menschen, die einer ethnischen Minderheit angehören, verbietet, wenn sie sich auf eine Stelle bewerben (%)?

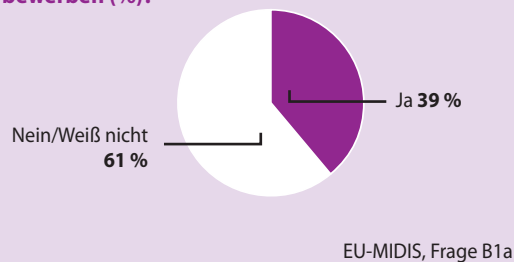


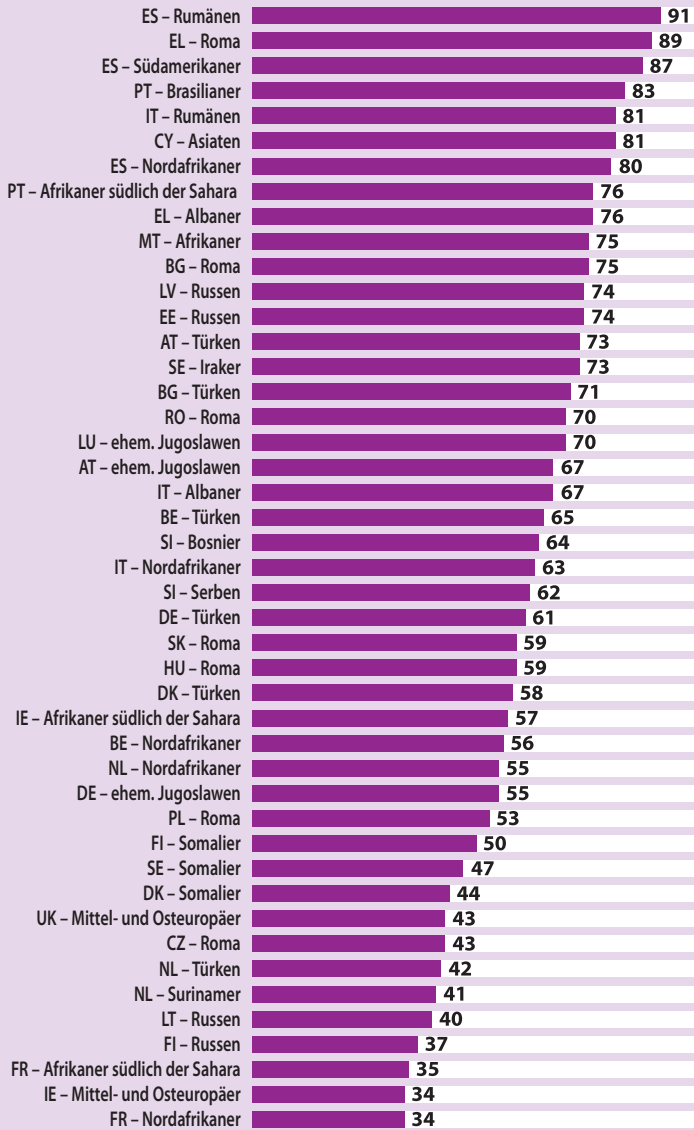
Abbildung 2 zeigt den Anteil der verschiedenen ethnischen Minderheiten, MigrantInnen und nationalen Minderheitengruppen in den einzelnen Mitgliedstaaten, die nichts von der Existenz von Antidiskriminierungsgesetzen im Zusammenhang mit der Bewerbung auf eine Stelle wussten. Aus den Ergebnissen geht hervor, dass das Bewusstsein für Gesetze in den verschiedenen Gruppen und Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Zum Beispiel: die beiden in Frankreich befragten Gruppen – NordafrikanerInnen und AfrikanerInnen südlich der Sahara – zählen zu den Gruppen mit dem höchsten Bewusstsein für Gesetze, während die drei in Spanien befragten Gruppen – NordafrikanerInnen, SüdamerikanerInnen und RumänInnen – zu den Gruppen mit dem geringsten Bewusstsein für Gesetze zählen.

In einigen Ländern, wie im Fall von Frankreich und Spanien, ist der Kenntnisstand der verschiedenen befragten Gruppen ähnlich. In einigen Mitgliedstaaten fallen jedoch sehr unterschiedliche Kenntnisstände in Bezug auf Gesetze zwischen den Gruppen auf. Zum Beispiel: in Irland waren sich 34 % der befragten Mittel- und OsteuropäerInnen der Existenz von Antidiskriminierungsgesetzen bei der Bewerbung auf eine Stelle nicht bewusst, während sich der Anteil unter AfrikanerInnen südlich der Sahara für den gleichen Fall auf 57 % belief.

Die Aufschlüsselung der Ergebnisse nach Geschlecht zeigt deutliche Unterschiede im Bewusstsein für Antidiskriminierungsgesetze bei der Bewerbung auf eine Stelle zwischen männlichen und weiblichen Befragten türkischer Herkunft (darin eingeschlossen die sechs Mitgliedstaaten, in denen TeilnehmerInnen türkischer Herkunft befragt wurden). Konkret gaben 42 % der männlichen Befragten türkischer Herkunft an, dass es Gesetze in diesem Bereich gibt, jedoch waren nur 34 % der weiblichen Befragten derselben Ansicht.

Abbildung 2

Anteil der Befragten, die nichts von einem Gesetz wissen, das die Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft bei der Bewerbung auf eine Stelle verbietet



EU-MIDIS, Frage B1a

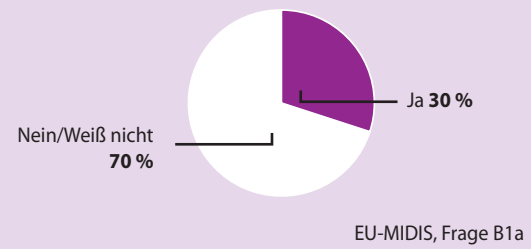
Berücksichtigt man das Alter, zeigen die Ergebnisse den deutlichsten Zusammenhang zwischen Alter und Wissen über die Existenz von Gesetzen in diesem Bereich bei Befragten türkischer Herkunft bzw. aus dem ehemaligen Jugoslawien. Dabei sinkt das Bewusstsein für die Gesetze progressiv mit dem steigenden Alter der Befragten. Zusammengefasst besitzen die 16- bis 24-Jährigen in diesen beiden Gruppen das höchste Bewusstsein für Antidiskriminierungsgesetze im Bereich Beschäftigung, während das Bewusstsein in der Altersgruppe ab 50 Jahren am niedrigsten ist. Diese Ergebnisse veranschaulichen den Bedarf an gezielten Informationskampagnen für bestimmte Personengruppen, wie Frauen und ältere Menschen, innerhalb verschiedener Minderheitsbevölkerungen.

Antidiskriminierungsgesetze im Bereich Güter und Dienstleistungen

Die TeilnehmerInnen wurden auch zu ihrem Bewusstsein über Antidiskriminierungsgesetze im Zusammenhang mit

Abbildung 3

Gibt es ein Gesetz, das die Diskriminierung von Menschen, die einer ethnischen Minderheit angehören, verbietet, wenn sie ein Geschäft, ein Restaurant oder einen Club betreten oder sich dort aufhalten? (%)



EU-MIDIS, Frage B1a

dem Bereich Güter und Dienstleistungen befragt. Die Fragen zielten speziell auf ihr Bewusstsein für derartige Gesetze in Verbindung mit Fällen von Diskriminierung beim Betreten von Geschäften, Restaurants oder Clubs sowie beim Aufenthalt an solchen Orten ab.

Im Vergleich mit dem Bewusstsein für Gesetze im Zusammenhang mit dem Bereich Beschäftigung zeigt Abbildung 3, dass die Mehrheit der Befragten entweder davon ausging, dass es keine Gesetze in Verbindung mit dem Bereich Güter und Dienstleistungen gibt, oder unsicher über die Existenz solcher Gesetze war (70 %), wohingegen nur 30 % der Befragten angaben, dass es solche Gesetze ihrer Ansicht nach gibt.

Beim Vergleich der Ergebnisse zwischen verschiedenen Gruppen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten zeigt sich ein ähnliches Muster in Bezug auf das Wissen über Antidiskriminierungsgesetze im Bereich Beschäftigung und in Verbindung mit Gütern und Dienstleistungen. Anders ausgedrückt: Minderheitengruppen, die sich der Existenz von Gesetzen im Bereich Beschäftigung bewusst waren, glaubten auch, dass solche Gesetze in Verbindung mit Gütern und Dienstleistungen existieren.

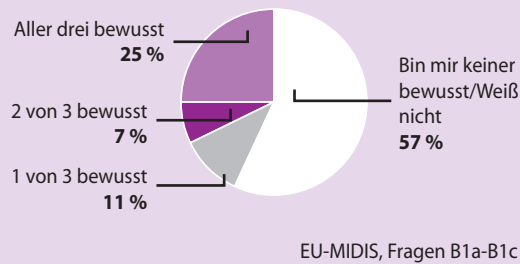
Antidiskriminierungsgesetze im Bereich Wohnraum

Im Rahmen der Erhebung wurden die TeilnehmerInnen auch zur Existenz von Gesetzen befragt, die die Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft beim Mieten oder Kaufen einer Wohnung verbietet. Auch hier zeigen die Ergebnisse ein sehr ähnliches Muster wie bei den Antworten auf die Frage nach Antidiskriminierungsgesetzen in Verbindung mit dem Bereich Güter und Dienstleistungen (s. o.): nach Angaben von 31 % der Befragten existierten derartige Gesetze, während 69 % der Befragten der Ansicht waren, dass es keine solchen Gesetze gibt bzw. sich im Hinblick auf deren Existenz unsicher waren.

Die Antworten bestimmter Minderheitengruppen in verschiedenen Mitgliedstaaten weisen ein ähnliches Muster auf in Bezug auf das Wissen über Antidiskriminierungsgesetze in den Bereichen Beschäftigung sowie Güter und Dienstleistungen. Die Ergebnisse in den drei Bereichen der Antidiskriminierungsgesetze zeigen jedoch, dass die Befragten über ein etwas stärkeres Bewusstsein für Gesetze im Bereich Beschäftigung verfügen. Aus diesem Grund könnten Sensibilisierungskampagnen zur Schließung von Wissenslücken hilfreich sein, die es insbesondere in den Bereichen Güter und Dienstleistungen sowie Wohnraum gibt.

Abbildung 4

Bewusstsein für Gesetze, die die Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft in einem der drei genannten Bereiche verbieten (%)



Allgemeines Bewusstsein für Antidiskriminierungsgesetze im Rahmen der „Richtlinie zur Rassengleichbehandlung“

Abbildung 4 fasst die Ergebnisse der Erhebung im Hinblick auf die drei Fragen, die zum Bewusstsein für Antidiskriminierungsgesetze im Rahmen der „Richtlinie zur Rassengleichbehandlung“ in den Bereichen Beschäftigung, Güter und Dienstleistungen sowie Wohnraum (s. o.) gestellt wurden, zusammen. Insgesamt gaben 57 % der Befragten entweder an, dass es keine Gesetze gibt oder sie in Bezug auf die Existenz unsicher sind. 43 % der Befragten wussten von der Existenz von Gesetzen in den genannten Bereichen, davon 11 % in nur einem Bereich, 7 % in zweien der Bereiche und 25 % in allen drei Bereichen der Antidiskriminierungsgesetze.

Die Ergebnisse zeigten, dass nur jede/r vierte Befragte, d. h. 25 %, sich dessen bewusst war, dass es im Zusammenhang mit den drei Bereichen – Beschäftigung, Güter und Dienstleistungen sowie Wohnraum – Antidiskriminierungsgesetze im Zusammenhang mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft von Menschen gibt. Daraus ergibt sich Handlungsbedarf, damit sichergestellt wird, dass auch die verbleibenden 75 % der ethnischen Minderheiten und MigrantInnengruppen in vollem Umfang über ihre Rechte informiert sind.

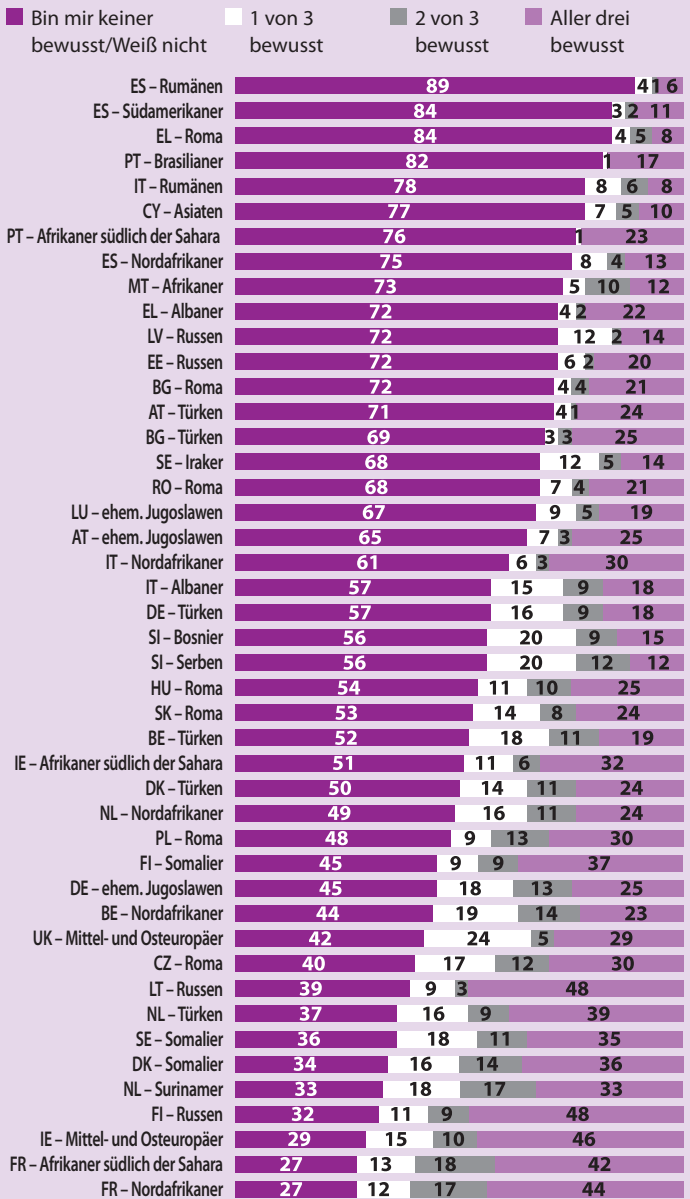
Die Ergebnisse in Abbildung 5 bestätigen weitgehend die Ergebnisse der Erhebung in Bezug auf einzelne Bereiche des Bewusstseins für Gesetze, d. h., die gleichen Gruppen verfügten tendenziell über denselben Kenntnisstand in verschiedenen Gesetzesbereichen. Im Allgemeinen waren sich beispielsweise TeilnehmerInnen mit Migrationshintergrund bzw. TeilnehmerInnen, die einer ethnischen Minderheit angehören, in Frankreich am deutlichsten über Antidiskriminierungsgesetze bewusst, während Minderheiten aus Spanien das geringste Bewusstsein dafür aufwiesen. Hieraus ergibt sich, dass Sensibilisierungskampagnen zur Existenz von Antidiskriminierungsgesetzen in bestimmten Mitgliedstaaten auf bestimmte Minderheitengruppen abzielen müssen.

Zusammengefasst zeigen die Ergebnisse in den Abbildungen 4 und 5, dass die Mehrheit der im Rahmen von EU-MIDIS Befragten aus ethnischen Minderheiten bzw. mit Migrationshintergrund entweder der Ansicht ist, dass es keine Antidiskriminierungsgesetze gibt, oder sich über die Existenz solcher Gesetze unsicher ist. Dieses Ergebnis kann im Zusammenhang mit der „Richtlinie zur Rassengleichbehandlung“ betrachtet werden, die einen Artikel zum Thema „Unterrichtung“ beinhaltet (Artikel 10), der wie folgt lautet:

„Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften allen Betroffenen in geeigneter Form in ihrem Hoheitsgebiet bekanntgemacht werden.“

Abbildung 5

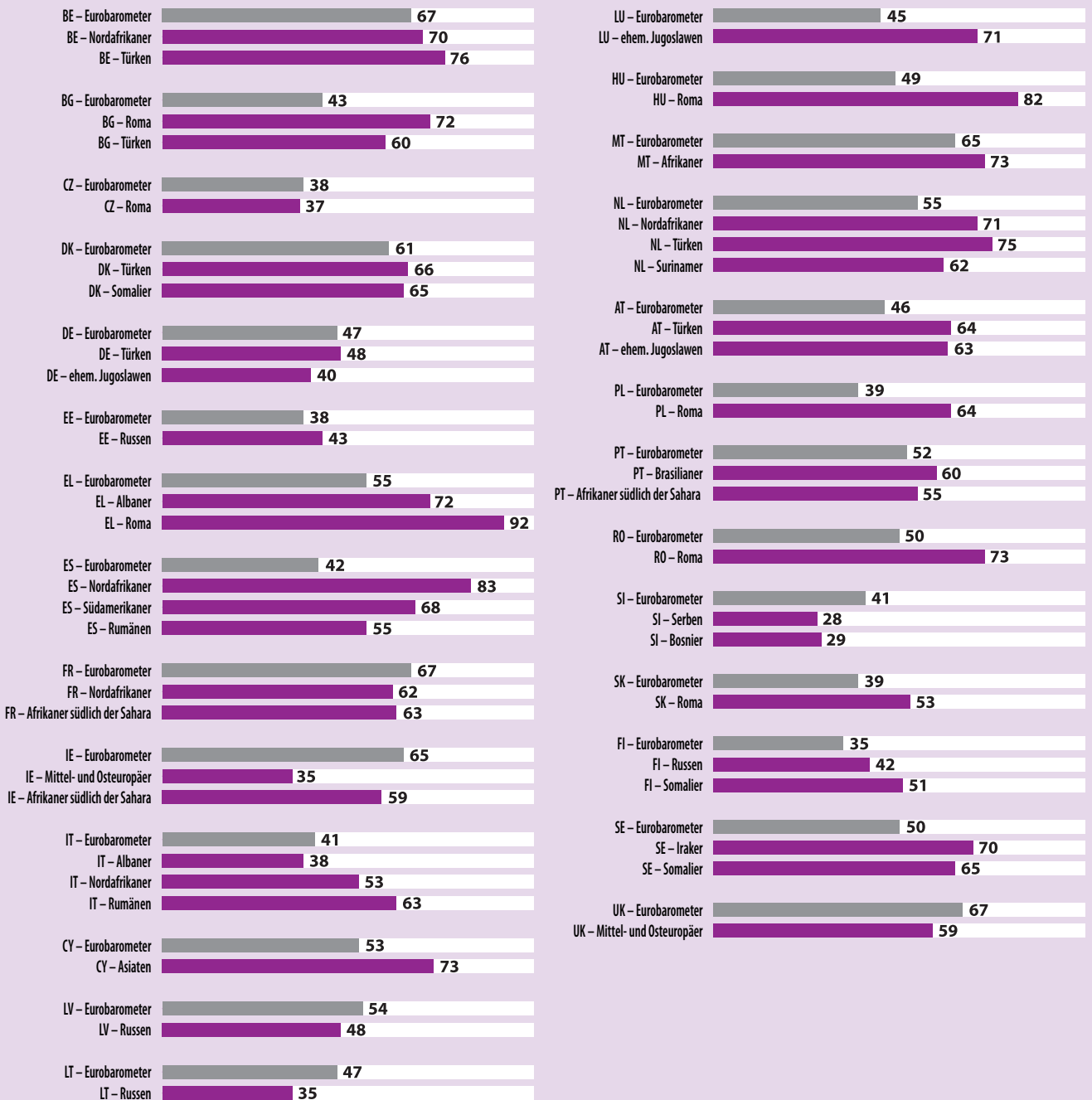
Anteil der Befragten, die nichts von einem Gesetz wissen, das die Diskriminierung von Zuwanderern und ethnischen Minderheiten in einer der drei genannten Situationen verbietet



Die Erkenntnisse aus EU-MIDIS machen deutlich, dass die potenziellen Opfergruppen, für die diese Gesetze vorgesehen sind, nämlich Minderheiten, die durch Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft gefährdet sind, nicht über ein ausreichendes Bewusstsein für deren Existenz verfügen. Im Jahr 2010 wird die FRA einen umfassenden Bericht zum Wissen über die Richtlinie und deren Umsetzung durch ArbeitgeberInnen und Gewerkschaften herausgeben, der auf einer Reihe von Befragungen basiert. Dieser Bericht wird deutlich machen, dass erneut Anstrengungen nötig sind, um sicherzustellen, dass die Umsetzung und Unterrichtung über diese Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten verbessert wird.

Abbildung 6

Anteil der Befragten, die noch nie etwas von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gehört haben



EU-MIDIS, Frage B3, und Flash-Eurobarometer-Umfrage Nr. 213, Frage Q5

Bewusstsein für die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

In dem Bestreben, das Wissen der Befragten über Grundrechte allgemeiner zu bewerten, wurden alle TeilnehmerInnen gefragt, ob sie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union kennen.

Den bei der EU-MIDIS-Erhebung Befragten wurde zu diesem Zweck eine Frage aus der Flash-Eurobarometer-Umfrage Nr. 213 (Veröffentlichung im Jahr 2008) gestellt: „Sind Sie mit der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ vertraut?“¹ Diese Frage im Rahmen einer telefonischen Befragung von rund 1000 TeilnehmerInnen pro Mitgliedstaat gestellt, die überwiegend der Mehrheitsbevölkerung (und nicht der Minderheitsbevölkerung)

angehörten. Abbildung 6 vergleicht für die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten den Anteil der Befragten der Eurobarometer-Umfrage, die antworteten, dass sie *noch nie* von der Charta gehört haben, mit dem Anteil verschiedener TeilnehmerInnengruppen von EU-MIDIS, die die gleiche Antwort gaben.

Abbildung 6 zeigt, dass in 19 der 27 EU-Mitgliedstaaten die Befragten, die einer Minderheit angehören, häufiger als Befragte aus der Mehrheitsbevölkerung noch nie etwas von der Charta der Grundrechte gehört hatten. Beispielsweise hatten in Schweden 50 % der Mehrheitsbevölkerung im Vergleich zu 65 % der SomalierInnen und 70 % der IrakerInnen noch nie von der Charta gehört. Ähnlich ist die Situation in Österreich, wo 46 % der Mehrheitsbevölkerung im Vergleich zu 64 % der Befragten

1 In der Flash-Eurobarometer-Umfrage Nr. 213 ging die Frage weiter: „..., die auch den Unionsbürgern ihre Grundrechte garantiert.“ Bei der EU-MIDIS-Erhebung wurde die oben zitierte kürzere Fassung der Frage verwendet.

türkischer Herkunft und 63 % der Befragten aus dem ehemaligen Jugoslawien noch nie von der Charta gehört hatten.

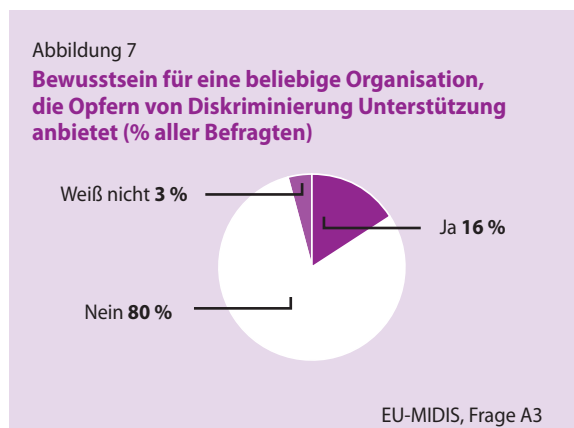
In allen Mitgliedstaaten, in denen Roma befragt wurden, mit Ausnahme der Tschechischen Republik (hier lag der Unterschied zwischen den Roma und der Mehrheitsbevölkerung in Bezug auf Unkenntnis der Charta bei 1 %), war die Wahrscheinlichkeit, dass die befragten Roma noch nie von der Charta gehört hatten, deutlich höher als bei anderen Befragten. Zum Vergleich: EU-MIDIS-Befragte mit russischem Hintergrund in Lettland und Litauen zeigten ein höheres Bewusstsein für die Charta als Befragte der Flash-Eurobarometer-Umfrage.

Neben den Erkenntnissen der Erhebung zum schwach ausgeprägten Bewusstsein für spezifische Antidiskriminierungsgesetze zeigen diese Ergebnisse, dass sich Minderheiten in der Regel weniger der Gesetze bewusst sind, die zur Wahrung der Grundrechte erarbeitet wurden, einschließlich der Grundrechte einiger der am stärksten gefährdeten Gruppen in der EU, als die Mehrheitsbevölkerung.

Wissen über Gleichbehandlungsstellen

Wissen über vorhandene Organisationen, einschließlich Gleichbehandlungsstellen

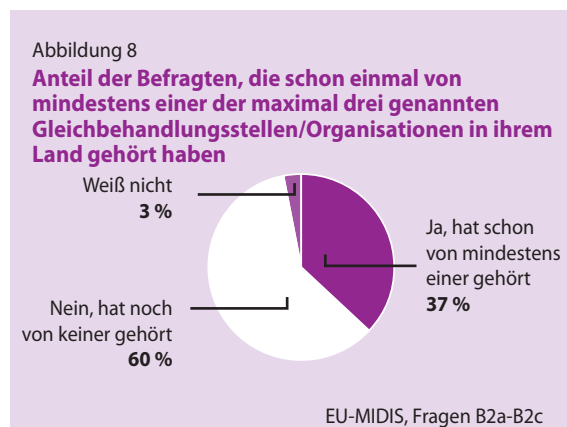
Im Rahmen der Erhebung wurden die TeilnehmerInnen allgemein gefragt, ob sie eine Organisation in ihrem Mitgliedstaat nennen können, an die sich Menschen, die aus irgendeinem Grund Opfer von Diskriminierung geworden sind, wenden können. Die Ergebnisse in Abbildung 7 zeigen, dass die überwältigende Mehrheit der Befragten, nämlich 80 %, keine einzige Organisation nennen konnte (sei es eine Regierungsorganisation, eine unabhängige Einrichtung oder Behörde (z. B. eine Gleichbehandlungsstelle) oder eine NRO), die Opfern von Diskriminierung Unterstützung anbietet. Nur 16 % der Befragten gaben an, eine solche Organisation zu kennen.



Spezifisches Wissen über Gleichbehandlungsstellen

Artikel 13 Absatz 1 der „Richtlinie zur Rassengleichbehandlung“ zu „Mit der Förderung der Gleichbehandlung befassen Stellen“ lautet wie folgt:

„Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu fördern.“



Im weiteren Verlauf der Erhebung wurde den TeilnehmerInnen der Name einer Gleichbehandlungsstelle oder einer vergleichbaren Organisation (oder Organisationen) in ihrem Mitgliedstaat in Verbindung mit der Frage genannt, ob sie schon einmal von ihr gehört hätten. In einigen Mitgliedstaaten wurde nach mehr als einer Gleichbehandlungsstelle (oder Organisation) gefragt, um die Situation im Land zum Zeitpunkt der Befragungen (2008) widerzuspiegeln. Aus diesem Grund müssen bei der Interpretation der Ergebnisse die jeweilige Situation und der Befragungszeitpunkt in den einzelnen Ländern berücksichtigt werden.

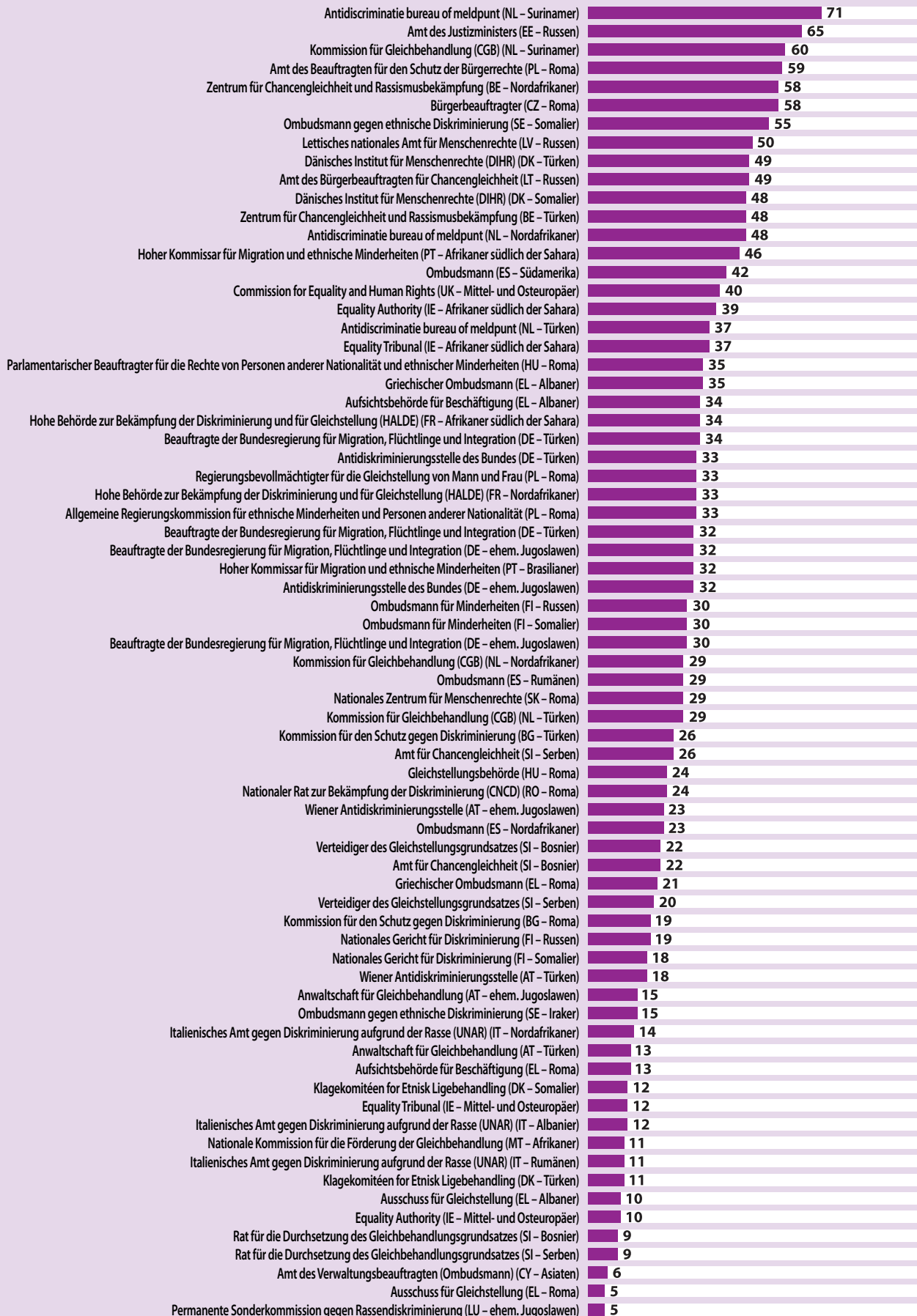
In Bezug auf die Nennung des Namens einer Gleichbehandlungsstelle (oder der Namen mehrerer Gleichbehandlungsstellen oder vergleichbarer Organisationen) in ihrem Mitgliedstaat gaben durchschnittlich 37 % der 23 500 Befragten an, dass sie den bzw. die genannten Namen schon einmal gehört hatten. Die Mehrheit der Befragten – 60 % – hatte jedoch noch nie davon gehört (siehe Abbildung 8).

Abbildung 9 zeigt die Ergebnisse in Bezug auf die Kenntnis der genannten Gleichbehandlungsstellen (oder vergleichbaren Organisationen) unter den verschiedenen befragten Minderheitengruppen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Wenn in einem Land mehr als eine Gruppe befragt wurde, zeigen die Ergebnisse, dass das Wissen über die Existenz von Gleichbehandlungsstellen (und vergleichbaren Organisationen) zwischen verschiedenen ethnischen Minderheiten und MigrantInnengruppen variieren kann. Zum Beispiel: in Irland hatten 37 % der AfrikanerInnen südlich der Sahara und 12 % der Mittel- und OsteuropäerInnen vom Equality Tribunal (Gleichstellungstribunal) gehört. In jenen Ländern, in denen nach mehr als einer Gleichbehandlungsstelle oder vergleichbaren Organisation gefragt wurde, waren sich die Befragten gelegentlich in unterschiedlichem Maße der verschiedenen genannten Organisationen bewusst. So hatten beispielsweise in Griechenland nur 5 % der befragten Roma vom Gleichbehandlungsausschuss gehört, während 21 % jedoch schon einmal vom griechischen Ombudsman gehört hatten.

Abbildung 10 zeigt die Ergebnisse in leicht abgewandelter Form: dargestellt wird der Anteil der verschiedenen Minderheitengruppen, die noch *nicht* von der/den genannten Gleichbehandlungsstelle(n) im jeweiligen Mitgliedstaat gehört hatten, ohne Angabe der Gleichbehandlungsstellen. Mehr als 80 % der folgenden Minderheiten hatten noch nicht von Gleichbehandlungsstellen oder vergleichbaren Organisationen in ihren Mitgliedstaaten gehört: 94 % der aus dem ehemaligen Jugoslawien stammenden Menschen in Luxemburg, 85 % der AlbanerInnen in Italien und AsiatInnen in Zypern (einschließlich Personen vom indischen Subkontinent), 82 % der RumänInnen in Italien sowie 81 % der AfrikanerInnen in Malta und der Mittel- und

Abbildung 9

Bewusstsein für Gleichbehandlungsstellen (oder vergleichbare Organisationen) %



OsteuropäerInnen in Irland. Im Vergleich dazu hatten nur 18 % der SurinamerInnen in den Niederlanden noch nicht von einer Gleichbehandlungsstelle oder einer vergleichbaren Organisation in ihrem Mitgliedstaat gehört, wohingegen der nächstniedrigste Wert an Nichtbewusstsein (unter russischen Befragten in Estland) 30 % betrug.

Aus diesen Erkenntnissen lässt sich ableiten, dass das Wissen über die Existenz von Gleichbehandlungsstellen (und vergleichbaren Organisationen) innerhalb der EU lückenhaft ist. Dies ist bis zu einem gewissen Grad darin begründet, dass einige dieser Organisationen vergleichsweise jung sind; einige wurden infolge der Einführung der „Richtlinie zur Rassengleichbehandlung“ eingerichtet. Außerdem haben einige Stellen im Zuge geänderter Mandate in den vergangenen Jahren ihre Identität und ihren Namen geändert, z. B. die Commission for Equality and Human Rights (Kommission für Gleichbehandlung und Menschenrechte) im Vereinigten Königreich.

Auffällige Ergebnisse zum Bewusstsein für Gleichbehandlungsstellen im Zusammenhang mit Geschlecht und Alter der Befragten

Die Betrachtung der Antworten von aggregierten Befragten (beispielsweise aller befragten Türkinnen) zeigt, dass mehr männliche Türken und Roma (46 % bzw. 42 %) von den genannten Gleichbehandlungsstellen gehört hatten als weibliche Türkinnen und Roma (37 % bzw. 34 %), während unter den NordafrikanerInnen mehr Frauen (39 %) als Männer (34 %) die Gleichbehandlungsstellen kannten. Die Ergebnisse zeigen außerdem, dass auch das Alter in Bezug auf das Bewusstsein eine Rolle spielen kann; auch hier variieren die Ergebnisse zwischen den aggregierten Gruppen. Unter den AfrikanerInnen südlich der Sahara haben ältere Befragte mit höherer Wahrscheinlichkeit von den genannten Organisationen gehört als junge Befragte, während das Gegenteil auf türkische Befragte zutrifft. Knapp die Hälfte der 16- bis 24-jährigen Türkinnen gab an, bereits von mindestens einer nationalen Gleichbehandlungsstelle (von mehreren genannten) in ihrem Mitgliedstaat gehört zu haben, und nur ein Drittel der Befragten über 50 Jahre in dieser Gruppe machte dieselben Angaben.

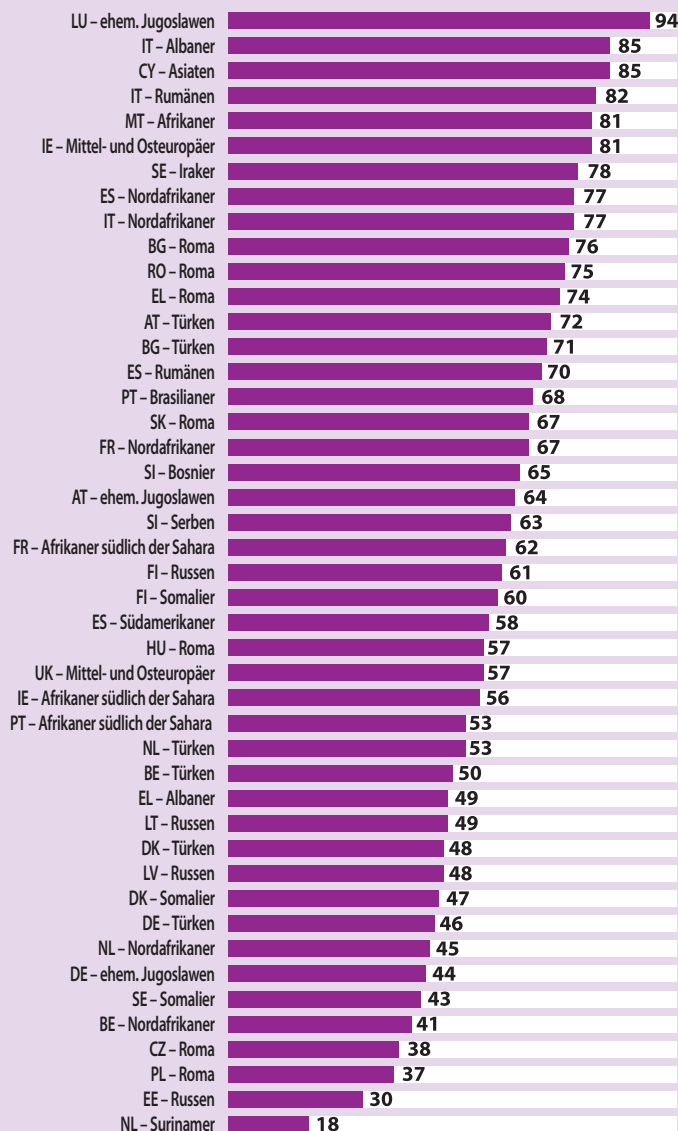
Die Ergebnisse an dieser Stelle zeigen, dass gezielte Maßnahmen zur Steigerung des Bewusstseins für Gleichbehandlungsstellen nicht nur an verschiedene Minderheitengruppen, sondern auch an verschiedene Gruppierungen innerhalb von Minderheiten gerichtet sein müssen, die durch Eigenschaften wie Geschlecht und Alter gekennzeichnet sind.

Diskriminierung und unterbliebene Meldung

Bei der EU-MIDIS-Erhebung wurden die TeilnehmerInnen zu ihren Erfahrungen mit Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in neun Bereichen des täglichen Lebens – von Beschäftigung bis Wohnraum – befragt. Abbildung 11 zeigt die durchschnittliche Diskriminierungsrate in den vergangenen 12 Monaten für aggregierte Befragten- und MigrantInnengruppen wurden staatenübergreifend zusammengefasst. Die Erkenntnisse reichen von einem Spitzenwert von 47 % aller Roma, die innerhalb der vergangenen 12 Monate mindestens einmal Opfer von Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft geworden sind, bis hin zum Tiefstwert von 12 % bei Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien.

Abbildung 10

Anteil der Befragten, die noch nie etwas von einer der Gleichbehandlungsstellen oder vergleichbaren Organisationen (bis maximal drei) in ihrem Land gehört haben

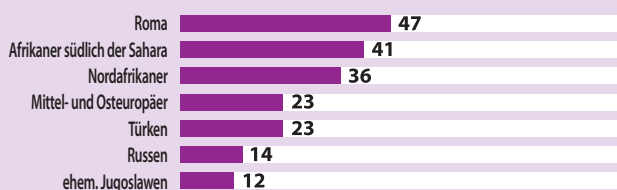


EU-MIDIS, Fragen B2a-B2c

Abbildung 11

Häufigkeit der Diskriminierung in 12 Monaten

Aggregierte Gruppen, Anteil derjenigen, die in einem der neun geprüften Bereiche mindestens einmal diskriminiert wurden (%)



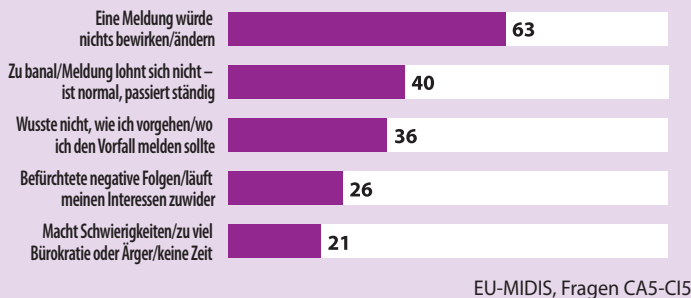
EU-MIDIS Fragen CA2-CI2

Im weiteren Verlauf der Erhebung wurden diejenigen TeilnehmerInnen, die angegeben hatten, aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder ihres Migrationshintergrunds Opfer

Abbildung 12

Gründe für die unterbliebene Meldung des jüngsten Vorfalls von Diskriminierung – die fünf wichtigsten Gründe (Mehrfachantworten sind möglich)

In den letzten 12 Monaten, alle Befragten (%)



EU-MIDIS, Fragen CA5-C15

von Diskriminierung geworden zu sein, gefragt, ob sie den Vorfall von Diskriminierung gemeldet haben, und, falls die Meldung unterblieben ist, aus welchen Gründen.

Unterbliebene Meldung aufgrund von mangelndem Wissen und zu großen Schwierigkeiten

Der EU-MIDIS-Bericht über die wichtigsten Ergebnisse beinhaltet ausführliche Informationen zu den Erkenntnissen in Bezug auf Erfahrungen mit Diskriminierung in den neun geprüften Bereichen und die Raten von Meldungen diskriminierender Vorfälle durch Opfer. Allgemein zeigen die Ergebnisse für die aggregierten Befragtengruppen sehr hohe Raten von unterbliebenen Meldungen diskriminierender Vorfälle. Zum Beispiel: im Zusammenhang mit ihrer letzten Erfahrung mit beschäftigungsbezogener Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft reichte die Rate der unterbliebenen Meldungen von einem „Tiefstwert“ von 82 % unter den befragten AfrikanerInnen südlich der Sahara bis zu einem Anteil von 91 % unter Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien.

Die Raten der unterbliebenen Meldungen diskriminierender Vorfälle sind, unabhängig vom geprüften Bereich, allgemein sehr hoch; die Gründe für das Unterbleiben der Meldung sind im Allgemeinen innerhalb der verschiedenen befragten Gruppen und dem geprüften Diskriminierungsbereich konsistent. Im Rahmen der Erhebung wurden die Befragten gebeten, ihre Gründe für das Unterbleiben der Meldung eines diskriminierenden Vorfalls zu nennen, und die Erkenntnisse lassen bedeutsame Rückschlüsse zu auf das Wissen über Stellen, bei denen eine Meldung erfolgen kann, sowie die Leichtigkeit, mit der Opfer Vorfälle melden können.

Bei der Frage nach den Gründen für die unterbliebene Meldung von Vorfällen zeigen die Ergebnisse, die als Durchschnittswerte für alle Opfer von Diskriminierung in der Erhebung dargestellt werden, dass mangelndes Wissen über Stellen, bei denen eine Meldung erfolgen kann, sowie zu große Schwierigkeiten die zentralen Hemmnisse für die Meldung darstellen (siehe Abbildung 12).

Aus diesen Ergebnissen leitet sich ab, dass Gleichbehandlungsstellen und andere Organisationen, bei denen Beschwerden über Vorfälle von Diskriminierung eingereicht werden können, das Beschwerdeverfahren bequemer, zeitsparender und leichter zugänglich gestalten und gefährdete Minderheiten darüber informieren müssen, wie bei einer Beschwerde vorzugehen ist.

Die Bedeutung ethnischer Daten und Erhebungen für den Umgang mit Diskriminierung

Den TeilnehmerInnen wurde folgende Frage gestellt: „Sind Sie dafür oder dagegen, im Rahmen einer Volkszählung auf anonymer Basis Informationen über Ihre ethnische Herkunft bereitzustellen, wenn dies dazu beitragen könnte, Diskriminierung zu bekämpfen?“

In Anbetracht der Tatsache, dass die Erhebung von Daten zur ethnischen Herkunft in einer Reihe von Mitgliedstaaten weiterhin ein umstrittenes Thema ist, das häufig mit Fragen zur Privatsphäre und zum Schutz personenbezogener Daten einhergeht, wurde im Rahmen der Erhebung entschieden, die Minderheiten *selbst* zu ihrer Meinung zum Thema Erhebung ethnischer Daten zu befragen. Bislang wurde keine EU-weite Erhebung unter einer ausreichenden Anzahl von Minderheiten durchgeführt, um ihre Meinungen über einen Bereich der Datenerhebung zu ermitteln, der direkte Auswirkungen auf sie hätte; stattdessen begegnet man dem Thema in der Regel mit einem „Top-down-Ansatz“, um über die zulässigen Möglichkeiten innerhalb des rechtlichen Rahmens zu entscheiden. Da die Erhebung ethnischer Daten häufig in einem negativen Licht dargestellt wird, machte die Frage im Rahmen der EU-MIDIS-Erhebung deutlich, dass Daten zur ethnischen Herkunft auch anonym (in Form aggregierter statistischer Daten) und zum Zweck der Bekämpfung von Diskriminierung erfasst werden können.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Mehrheit der Befragten bereit wäre, im Rahmen einer Volkszählung anonym Informationen zu ihrer ethnischen Herkunft bereitzustellen, sofern dies dazu beitragen könnte, Diskriminierung zu bekämpfen: Insgesamt gaben 65 % der Befragten an, dass sie damit einverstanden wären; dieses Ergebnis wird im Handbuch zum Thema der ethnischen Profilbildung – *Diskriminierendes „Ethnic Profiling“ erkennen und vermeiden: ein Handbuch* – der Grundrechteagentur aufgegriffen, der die Erhebung ethnischer Daten behandelt. In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 13 der „Richtlinie zur Rassengleichbehandlung“ vorsieht, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass es zu den Zuständigkeiten der Gleichbehandlungsstellen gehört, „unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung durchzuführen“, stützen die Ergebnisse von EU-MIDIS die Erhebung derartiger Daten auf zweierlei Weise:

- Minderheiten geben an, dass sie grundsätzlich einverstanden wären, Informationen zu ihrer ethnischen Herkunft bereitzustellen.
- EU-MIDIS, als erste EU-weite Befragung von Menschen, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft in die Stichprobe genommen wurden, ist ein eigenständiger Beweis dafür, dass die Durchführung solcher Erhebungen in allen Mitgliedstaaten möglich ist.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass das Bewusstsein für Grundrechte im Bereich der Antidiskriminierung sowie der Zugang zu Gerechtigkeit, z. B. mit Hilfe von Gleichbehandlungsstellen, grundlegende Bestandteile der Grundrechte-Architektur in der Europäischen Union sind. Erhebungen, die Aufschluss darüber geben, inwieweit sich Minderheiten ihrer Rechte und ihres Zugangs zu diesen Rechten bewusst sind, stellen ein wichtiges Instrument dar, mit dem Mitgliedstaaten die Umsetzung und Wirksamkeit der Gesetzgebung in der Gesellschaft überwachen können.

EINIGE ÜBERLEGUNGEN ZUR ENTWICKLUNG POLITISCHER MASSNAHMEN

Die Erkenntnisse in diesem Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“ zeigen für politische EntscheidungsträgerInnen und PraxisvertreterInnen auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten eine Reihe von Aspekten auf, die im Zusammenhang mit Gesetzen zur Wahrung der Rechte gefährdeter Gesellschaftsgruppen sowie im Hinblick auf die Einrichtungen, die mit der Wahrung dieser Rechte betraut wurden, in Betracht gezogen werden sollten:

- **Bedarf an einem größeren Bewusstsein für Antidiskriminierungsgesetze**

Minderheiten, für die Antidiskriminierungsgesetze erarbeitet wurden, sind sich häufig der Existenz dieser Gesetze nicht bewusst. Das mangelnde Bewusstsein für die Gesetze im Sinne der „Richtlinie zur Rassengleichbehandlung“ behindert die Umsetzung dieser Gesetze in der Gesellschaft erheblich, da Minderheiten oft nicht in der Lage sind einzuschätzen, ob eine gegen sie gesetzte Handlung als illegal zu qualifizieren ist oder nicht. Dies bildet jedoch den ersten Schritt für die Meldung von diskriminierenden Vorfällen. Dieser Situation sollten sich politische Entscheidungsträger auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten annehmen, um ein größeres Bewusstsein für die „Richtlinie zur Rassengleichbehandlung“ in jenen Gruppen sicherzustellen, die davon profitieren könnten. Aus diesem Grund sind gezielte Maßnahmen für bestimmte Gruppen innerhalb verschiedener Minderheitsbevölkerungen erforderlich, beispielsweise für Frauen.

- **Bedarf an einem größeren Bewusstsein für die Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Minderheiten in Europa**

In den meisten Mitgliedstaaten muss der Bekanntheitsgrad der Charta der Grundrechte unter ethnischen Minderheiten und MigrantInnengruppen, einschließlich der Roma, erhöht werden, da die Daten der Erhebung zeigen, dass die Mehrheitsbevölkerung tendenziell besser über die Existenz der Charta informiert ist. Die Förderung des Bewusstseins für die Charta unter Minderheiten sollte im allgemeinen Zusammenhang mit der Förderung des Rechtsbewusstseins betrachtet werden. Hier ergibt sich Bedarf an gezielten Kampagnen für Minderheitengruppen, die für den Missbrauch ihrer Rechte in Bereichen wie Diskriminierung besonders anfällig sind.

- **Bedarf an mehr Wissen über Beschwerdekanäle und Gleichbehandlungsbehörden**

Das Wissen über Organisationen, bei denen Beschwerden über Diskriminierung eingereicht werden können, muss innerhalb der EU erheblich verbessert werden. Insbesondere Gleichbehandlungsstellen, deren Aufgabe die Bearbeitung von Beschwerden über Vorfälle von Diskriminierung ist, benötigen die erforderlichen Mittel und Ressourcen, um diese Aufgabe in der Praxis erfüllen zu können. Hieraus ergibt sich, dass eine Überprüfung der derzeitigen und geplanten Verfügbarkeit von Ressourcen für Gleichbehandlungsstellen erforderlich ist, damit diese in der Lage sind, die Bedürfnisse von BürgerInnen zu erfüllen, die ihnen Vorfälle von Diskriminierung melden können. Darüber hinaus benötigen Gleichbehandlungsstellen die erforderlichen Ressourcen, um Informationskampagnen in Bezug auf ihre Existenz ins Leben zu rufen.

- **Bedarf an verbesserter Zugänglichkeit zu Beschwerdekanälen für die Öffentlichkeit**

Aus den Ergebnissen der Erhebung lässt sich ableiten, dass einige der von den befragten Minderheiten genannten Hauptgründe für das Unterbleiben der Meldung diskriminierender Vorfälle waren, dass dies zu viele Schwierigkeiten mache, zu viel Zeit brauche oder mit zu viel Bürokratie verbunden sei. Es sollten daher Maßnahmen ergriffen werden, um das System für die Meldung und Erfassung von Beschwerden für die Öffentlichkeit zu vereinfachen. Dazu können Beispiele für bewährte Praktiken identifiziert und zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden. Darüber hinaus sollten regelmäßig Rückmeldungen von Minderheitengemeinschaften eingeholt werden (einschließlich Erhebungen auf Ebene der Mitgliedstaaten), um Probleme und Lösungen in diesem Bereich in Erfahrung zu bringen.

Wird die Zugänglichkeit der Beschwerdekanäle vereinfacht, können Opfer von Diskriminierung unter Umständen dazu ermutigt werden, Vorfälle zu melden, so dass der Arbeitsaufwand für Gleichbehandlungsstellen und vergleichbare Organisationen in den Mitgliedstaaten steigt. Aus diesem Grund benötigen Gleichbehandlungsstellen und andere Organisationen die Kapazität, die eingegangenen Beschwerden wirksam abzuwickeln und zu bearbeiten.

Verzeichnis der für die Mitgliedstaaten verwendeten Abkürzungen

Belgien	BE	Frankreich	FR	Österreich	AT
Bulgarien	BG	Italien	IT	Polen	PL
Tschechische Republik	CZ	Zypern	CY	Portugal	PT
Dänemark	DK	Lettland	LV	Rumänien	RO
Deutschland	DE	Litauen	LT	Slowenien	SI
Estland	EE	Luxemburg	LU	Slowakei	SK
Irland	IE	Ungarn	HU	Finnland	FI
Griechenland	EL	Malta	MT	Schweden	SE
Spanien	ES	Niederlande	NL	Vereinigtes Königreich	UK

In jedem dieser vier Berichte der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) werden eng miteinander verbundene Themen, Einrichtungen und EU-Gesetze betrachtet, die zur allumfassenden Grundrechte-Architektur in der Europäischen Union beitragen. Die Bausteine dieser Grundrechte-Landschaft sind die Datenschutzbehörden und nationalen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sowie die im Rahmen der „Richtlinie zur Rassengleichbehandlung“ (2000/43/EG) eingerichteten Gleichbehandlungsstellen.



Dieser Bericht steht im Zusammenhang mit der Nichtdiskriminierung laut Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

EU-MIDIS Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung

Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“: Rechtsbewusstsein und Gleichbehandlungsstellen

Design: red hot 'n' cool, Vienna
2010 – 16 pp – 21 x 29,7 cm
ISBN: 978-92-9192-384-7
TK-78-09-590-DE-C

Zahlreiche Informationen über die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte finden Sie im Internet. Die Informationen können über die FRA-Website (<http://fra.europa.eu>) abgerufen werden.

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2010
Nachdruck – ausgenommen zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet.



Comstock/Comstock
Images/Getty Images

ISBN 978-92-9192-384-7



9 789291 923847

WEBSITE:

<http://fra.europa.eu/eu-midis>

WEITERE INFORMATIONEN:

EU-MIDIS: Bericht über die wichtigsten Ergebnisse

EU-MIDIS auf einen Blick

„Daten kurz gefasst“ 1: Die Roma

„Daten kurz gefasst“ 2: Muslime

„Daten kurz gefasst“ 4: Polizeikontrollen und Minderheiten

TECHNISCHER BERICHT (ONLINE)

FRAGEBOGEN DER ERHEBUNG (ONLINE)

